

## **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst**

### **Gutachten und Bescheinigungen**

### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Der KJÄD prüft die medizinische Notwendigkeit von Heil- und Hilfsmitteln für minderjährige Asylbewerber im Auftrag des Sozialamtes. Minderjährige Asylbewerber haben einen Anspruch auf medizinische ambulante oder stationäre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ärztliche Befunde und Verordnungen sollen zur Untersuchung vorliegen. Krankenhausträger und Arztpraxen rechnen die Behandlungskosten direkt mit dem Leistungsträger ab, wenn medizinische Notfälle Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG vorliegen.

### **Chronische Erkrankungen, Behinderungen**

Bestehen chronische Erkrankungen, Behinderungen oder Entwicklungsauffälligkeiten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem KJÄD und der Kinderfacharztpraxis, der Kindertagesstätte, mit Therapeutinnen und Therapeuten und mit Förderstellen. Das Kind erhält durch diese Zusammenarbeit eine bestmögliche und individuelle Förderung.

### **Familientlastender Dienst (FED)**

Der FED unterstützt Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen, um betroffenen Kindern und Jugendlichen einen Verbleib im gewohnten Lebensumfeld der Familie zu sichern und nach Bedarf Familien und Angehörigen Freiräume zur Erholung zu ermöglichen.

### **Gutachten zur Eingliederungshilfe**

Gutachten zur Eingliederungshilfe erstellt der KJÄD bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes bzw. Jugendlichen, wenn Leistungen und Fördermaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch V, VIII und XII beantragt werden. Dabei wird Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen vom Sozialhilfeträger Hilfe gewährt, wenn diese Behinderungen mit hoher

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern und eine Integration in die Gemeinschaft erschwert ist oder dadurch verhindert wird.

## Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen berücksichtigen individuelle Bedürfnisse bei körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen. Alltagskompetenzen werden über einen längeren Zeitraum gefördert und Angehörige und Bezugspersonen werden in der unterstützenden Kompetenz beraten.

## Integrationsplatz in der Kita

Ein Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte (Kita) wird Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung gewährt, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und um das Kind individuell pädagogisch zu fördern.

## Lange Fehlzeiten in der Schule (Absentismus)

Wenn ein Kind oder Jugendlicher häufig die Schule schwänzt und keine Atteste eines Arztes vorliegen, beauftragt das Staatliche Schulamt den KJÄD, medizinische Gründe für das Fehlen (Absentismus) zu prüfen.

## Schulsportbefreiung

Eine Schulsportbefreiung erfolgt, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher aus gesundheitlichen Gründen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht am Schulsport teilnimmt. Die Schule beauftragt den KJÄD, das Kind oder den Jugendlichen zu untersuchen. Der KJÄD bescheinigt, wenn die Gesundheit des Kindes oder des Jugendlichen beeinträchtigt ist und erläutert, welche Aktivitäten im Rahmen des Schulsportes möglich sind.

## Sprachberatung

Der KJÄD empfiehlt eine Sprachberatung, wenn während der Schuleingangsuntersuchung eine Sprachstörung des Kindes auffällt. Eine Sprachberatung erfolgt durch Sprachheilbeauftragte, die für das Gesundheitsamt tätig sind. Die Beratung ist kostenfrei.

## Teilhabeassistenz (THA) in der Schule

Eine Teilhabeassistenz (THA) wird in der Schule für Kinder und Jugendliche gewährt, die sich durch eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung nur mit Einschränkungen im Schulalltag bewegen können. Hier besteht das Ziel, den Schulbesuch und die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Assistenz unterstützt ein Kind oder einen Jugendlichen bei der Verrichtung von Alltagsaktivitäten. Es handelt sich um erfahrene, aber pädagogisch nicht qualifiziert ausgebildete Personen.

## Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

UMA nimmt das zuständige Jugendamt in Obhut. Das Gesundheitsamt stellt innerhalb von sieben Werktagen eine Bescheinigung über eine Verlegungsfähigkeit oder eine Reisefähigkeit aus. Innerhalb von 14 Tagen werden die vollständigen Unterlagen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemeldet. Bei der groborientierenden Untersuchung begutachtet der KJÄD körperliche Beeinträchtigungen und Behinderungen oder das Vorliegen möglicher Infektionskrankheiten.

## Wer erhält die Untersuchungsergebnisse

Über die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung (SEU) werden Eltern zeitnah informiert. Medizinische Befunde und weitere notwendige Behandlungen werden besprochen und abgeklärt. Eltern werden nach Bedarf zu Themen über die Gesundheit des Kindes beraten, zum Beispiel über Themen der Ernährung, Bewegungsförderung und über Auswirkungen des Medienkonsums. Die Schulleitung erhält Informationen über den Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen, um nach Bedarf unterstützende Maßnahmen einzuleiten.

## Seiteneinsteigende

Seiteneinsteigende sind Kinder und Jugendliche, die aus einem anderen Bundesland kommen oder nach Zuwanderung und Migration aus einem anderen Land kommen. Seiteneinsteigende werden in das Hessische Schulsystem integriert. Seiteneinsteigende unterziehen sich der SEU unabhängig vom Alter und Bildungsstand. Dies gilt auch für Jugendliche, die erstmalig eine berufsbildende Schule in Hessen besuchen. Die Untersuchung von Seiteneinsteigenden beruht auf der Grundlage des HGöGD und des Hessischen Schulgesetzes. Es handelt sich um eine ärztliche Untersuchung, die körperliche Befunde, sprachliche Fähigkeiten oder psychische Auffälligkeiten feststellt und Schulbesuchsjahre aus dem Herkunftsland dokumentiert. Die Untersuchung entfällt, wenn bereits eine Schuleingangsuntersuchung durchgeführt wurde, zum Beispiel in einem anderen Bundesland.